

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-558/2/1983Betreff: Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes;

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: ~~04222 30204~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 17 -GE/1983

Datum: 31. AUG. 1983

Verteilt 1983 -09- 02 *Sedlauer*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Wasserbauer
1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983, übermittelt.

Klagenfurt, 1983 o8 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-558/2/1983Betreff: Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1983;

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: ~~04221 23600~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

1015 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 5. Juli 1983, Zl. o60102/11-4/6/83, übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu Abschnitt I (Einkommenssteuergesetz 1972):

Eine Gesetzwerdung der im Entwurf vorgesehenen Änderungen würde laut den erläuternden Bemerkungen insgesamt einen Abgabenausfall von 200 Mill. Schilling bewirken, wovon auf Kärnten als Land etwa 3 Mill. Schilling entfielen. Seitens des Landes Kärnten muß darauf hingewiesen werden, daß eine Realisierung einer solchen Schmälerung der Ertrags-situation bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden müßte.

2. Zu Abschnitt II (Umsatzsteuergesetz 1972):

Die im Entwurf vorgesehene Regelung wird grundsätzlich gutgeheißen. Es scheint vor allem im Interesse der Gemeinden, bei denen es vielfach Betriebe mit sehr niedrigen Umsätzen gibt, zweckmäßig, die nunmehr im § 12 Abs. 3, Z. 4 vorgesehene Kleinbetragsgrenze möglichst niedrig, etwa mit S 20.000,-- festzusetzen.

- 2 -

Im übrigen wäre zu überlegen, ob durch eine Änderung des Begriffes "Betrieb gewerblicher Art" im § 2 Körperschaftssteuergesetz 1966 und durch Einführung einer Untergrenze hinsichtlich der Einnahmen nicht nur die angestrebte Umsatzsteuer rechtliche Wirkung erreicht werden könnte, sondern darüber hinaus auch im Ertragssteuerbereich eine Vereinfachung eintreten würde. Bei Einführung einer Untergrenze im § 2 Körperschaftssteuergesetz könnte diese im § 12 Abs. 3 Z. 4 Umsatzsteuergesetz entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1983 08 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.ä.A.